





*Verdamm. & Abschw. d. 13. Junij 1718. per Moguntinum.*

4.

# MEMORIALE

Und

Bründliche Begen = Vorstellung

An

Eine Hochlöbliche

Reichs = Versammlung,

Von

Des Herrn Herzogen /

Carl Leopolds /

Zu Mecklenburg = Schwerin und Güstrow  
Regierenden Hoch = Fürstl. Durchleuchtigkeit

Betreffend

Die würckliche Effectuirung

Der hiebevör

Begen des im Nordischen Kriege erlittenen  
grossen Schadens

ertheilt

Reichs = Gutachten /

Und das bey denen Mecklenburgischen Schwerin = und  
Güstrowischen Landen /

Des Herrn Herzogen zu Mecklenburg = Strelitz  
Hoch = Fürstliche Durchleuchtigkeit  
keine Concurrenz. haben.

Mit Beylagen A. & B.



VON SEINER Gnaden  
Carl Leopold /

Herrzog zu Mecklenburg / Fürst zu  
Menden / Schwerin und Rakeburg / auch  
Graf zu Schwerin / der Lande Rostock  
und Stargard Herr.

**U**nsern freundlichen günstig- und gnä-  
digen Gruss auch geneigten Willen  
zuvor ; Hoch- und Wohlwürdige /  
Hoch- und Wohlgebohrne / Wohl-  
und Edle / Beste / Ehren- Beste und Hochgelahr-  
te des Heil. Römischen Reichs Chur- Fürsten /  
Fürsten und Ständen auf fürwährendem  
Reichs- Tag gevollmächtigte Räte / Bot-  
schafter und Gesandte / besonders liebe Herren  
und liebe Besondere.

Wir



311  
Sie haben aus Unsers Herrn Bet-

tern/ Herzog Adolp̄ Friedrichs zu Meckelburg. Strelitz Ebden Memorial, welches Dieselbe bey Einer Hochlöbl. Reichs. Versammlung den 22. Octobr. dieses 1717. Jahrs übergeben lassen/ ersehen/ was Dieselbe an Jhro Czaarische Majestät vor eine Prætenſion machen/ und wie Sie solcher einige Uns höchst. präjudicirliche Dinge/ unter der Rubric Annexorum, ohne einige Connexion der Sachen/ beygefüget haben. Wir lassen nun da-

hin gestellet seyn/ wie weit die an Jhro Czaarische Majestät gemachte Forderung gegründet sey/ Wir mögen auch Einem Hochlöbl. Reichs. Convent dasjenige/ was Wir bey der von Fürstl. Strelitzscher Seite übergebenen Rechnung zu erinnern haben/ anjezo nicht vorstellen. Weil Wir aber schon vorlängst/ wegen des bey diesem Nordischen Kriege auch selbst erlittenen/ auf etliche Millionen sich erstreckenden Schadens/ unterschiedliche allgemeine Reichs. Gutachten erhalten/ wovon der wirkliche Effect Uns noch nicht zu statten gekommen ist/ Als ersuchen Wir die Herren und Sie freundlich und inständig/ Sie wollen bey Dero Höchst- und Hohen Herren Principalen/ Obern und Committenten die Sache nachmahls solchergestalt vortragen/ damit die in dieser Sache vorlängst ergangene Reichs. Gutachten/ wofür Wir gehörigen Dank erstatten/ zu ihrer Wirklichkeit/ und Wir zu gebührender Satisfaction gelangen mögen.

Daß aber Unsers Herrn Bettern des Herzogen Adolp̄ Friedrichs zu Meckelburg. Strelitz Ebden Sich wegen Unserer Meckelburgischen Ritterschafft zugleich beschwerten/ und solche Sache als ein Annexum auf den Reichs. Tag gleichsam bey den Haaren mit heranziehen wollen/ befrembdet Uns billig/ weil Dieselbe an Unseren in denen Herzogthümern Meckelburg. Schwerin und Güstrow belegenen Klöstern/ wie auch an denen in vorigen Zeiten so genannten Gemeinſchafft. Güthern/ und der Ritterschafft nicht das geringste weder Theil noch Recht haben: Welches Wir nicht mit ungegründeten Supplicatis Unserer Vasallen und Unterthanen/ wie von Fürstl. Strelitzscher Seite geschehen/ sondern mit dem zu Hamburg den 8. Martii 1701. getroffenen Vergleich erwiesen/ dessen Worte in §. 1. also lauten:

Erstlich wird Herr Herzogen Friedrich Wilhelms Durchl. NB. das ganze Fürstenthum Güstrow/ mit allen dazu gehörigen Stücken/ (nur allein die Herrschafft Stargard davon ausgenommen/) samt Sig und Stimmen auf Reichs- und Crantz. Tagen/ und im übrigen *cum omni Jure Principum Imperii*, wie es dabevor von denen Herren Herzogen Güstrowischer Linie besessen/ regieret und genossen worden/ als Primogenito Primogeniti, und Sr. Durchl. künfftigen Lehns. Descendenten gelassen.

In diesen deutlichen Worten wird dem Fürstl. Meckelburgisch. Schwerinischen Hauke (1) das ganze Fürstenthum Güstrow/ (2) alle dazu gehörige Stücke gelassen. (3) Ist nur ALLEIN die Herrschafft Stargard davon ausgenommen. Wie ist nun möglich/ daß ein Veraleich mit noch deutlicher und klärer Worten könnte concipiret werden? Wie solches aus der Connexion des ganzen §. 1. *Sub Lit. A.* mit mehrerm klährlich erwiesen wird/ und unter andern auch dieses daraus erhellet/ daß das gestrittene Jus Primogenituræ, nach welchem die gerechteste Käyserliche Urthel den 2. Januarii 1697. ausgesprochen/

Lit. B. Men/ wie Lit. B. beſaget / endlich noch wieder agnosciret und beſtätiget werden müſſen. Es haben auch Unſers in GOTT ruhenden Herrn Brüdern / Herzogs Friedrich Wilhelms Edden den geruhigen Beſitz vom ganzen Fürſtenthum Güſtrow/ ſamt allen darinn belegenen Klöſtern/ denen vor Alters ſo genannten Gemeinſchafts-Güthern/ und der Ritterschafft / nur allein die Stargardische Herrſchafft ausgenommen/ als ein Landes-Herr gehabt / und bey erfolgtem Dero ſeligen Hintritt auf Uns cum omni Jure alſo devolviret; Welche Lande/ Klöſter / vor dem ſo genannte Gemeinſchafts-Güter und Ritterschafft der Fürſtenthümer Schwerin und Güſtrow ſamt und ſonders/ bis auf dieſen Tag auch von Uns allein/ als einem Landes-Herrn/ regieret und genuzet worden.

Es ſcheinet zwar/ ob wolten Se. Edden in Dero Eingabe der Klöſter und Gemeinſchafts-Güter Erwehnung thun/ damit denen/ welchen die Beſchaffung Unſerer Lande nicht bekannt / ein Uns nachtheiliger Concept beygebracht werden möge. Alleine wie es an ſich ausgemachet iſt/ daß Unſers Herrn Vetteren Edden vor angeführter maſſen an die in Unſeren Landen belegene Dertzer / ſie haben Nahmen wie ſie wollen/ keinen Antheil noch einiges Recht haben; So können Wir auch dabey verſichern / daß Wir von Unſern Klöſtern nichts begehren / als daß Sie von ihren ſteurbahren Huſen / nach denen Cataſtris, welche die Land-Räthe und Deputirte zum Engern Ausſchuß ſelbſt unterſchrieben / nebt andern den Beytrag zu der unentbehrlichen Landes-Defenſion lieffern ſollen / wie dann auch ſeit hundert und mehr Jahren her von ſo thanen Kloſter-Güthern die Landes Oncra, ohne einziges Einwenden/ mit getragen worden. Wir haben auch in Unſern Herzogthümern Schwerin und Güſtrow weder Kloſter-Güter / noch einen Fuß-breit Landes mit des Herrn Herzogen Adolph Friedrichs zu Strelitz Edden gemein/ ſondern die Güther / welche vor dem Gemeinſchafts-Güter geweſen / haben vor hundert und mehr Jahren dieſen Nahmen bekommen / weil ſie zu der Zeit unter die beyde Herzogliche Häuſer zu Schwerin und Güſtrow nicht getheilet / ſondern gemein gelieben ſeyn. Wie aber das Fürſt. Güſtrowiſche Hauſ / ſo viel die Männliche Linie betrifft / Anno 1695. nach Gottes Willen ausgeſtorben / ſo ſind alle ſolche Länder und Güther / ex Jure Primogenitura, dem Fürſtlichen Schweriniſchen Hauſe / nach Inhalt obangeführter Käyſerlichen Urthel de Anno 1697., zuerkannt / auch in dem Hamburgiſchen oft erwehnten Vergleich allein alſo zugeeignet und verblieben / von Demſelben bißhero allein poſſediret und genuzet / mithin alſo Jure conſolidationis das ehemahlige Gemeinſchaftliche Dominium, ſowohl was die Mecklenburgiſche in denen beyden Herzogthümern Schwerin und Güſtrow belegene Klöſter und ehemahlige Gemeinſchafts-Güter / als auch die Mecklenburgiſche Ritterschafft betrifft / caſſiret und gänglich aufgehoben worden. Daß ſolchemnach Unſers Herrn Vetteren Edden ſo wenig daran den geringſten Anſpruch haben / als Ihnen nichts angehet / auf was vor eine Urth Wir Uns Occaſione des Nordiſchen Krieges und ſonſten in Unſeren neutralen Landen in Verfaſſung ſetzen / umb einen unverhofften neuen Ueberfall / ſo wie es die Reichs-Fundamental-Gefeze erlauben und erfordern / mit würcklichem Nachdruck nach aller Möglichteit abzuwehren / und Uns bey einer exacten Neutralität zu ſchützen und zu erhalten. Wie Wir Uns dann jedesmahl gleichviel ſeyn laſſen / wie des Herzogs von Strelitz Edden das in dem Hamburgiſchen Vergleich Deroſelben cum Voto & Sellaſione in Imperio überlaſſene Fürſtenthum Rakeburg gouverniren / und collectiren laſſen wollen. Ja ſo wenig ein Stand des Reichs/ nach denen Grund-Gefezen / ſich eines andern Reichs-Standes ungehorſamer Vaſallen und Unterthanen annehmen fan / oder ſich darinn zu mehren hat / eben ſo wenig ſind auch des Herrn Herzogen zu Meckelburg-Strelitz Edden befugt / Sich für Unſere in dem euſſerſten Grad widerſpenſtige Ritterschafft einiger Geſalt zu intereſſiren. Solchemnach erſuchen

suchen Wir die Herren und Sie hiemit freundlich und inständig / diese Unsere gründliche Vorstellung / Dero Höchst- und Hohen Herren Principalen / Oberrn und Committenten / also vorzutragen / daß solches des Herrn Herzogen zu Medelburg - Strelitz Edden Unseren klaren gerechtsahmen schnurstracks entgegen laufendes Gesuch vor unstatthafft geachtet / und in keinem regardiret werden möge.

Welche Mühe und Willfährigkeit Wir mit gebührendem Dank zu erkennen nicht ermangeln werden / als die Wir übrigens denen Herren und Ihnen auch mit aller Freundschaft / geneigten / gönst- und gnädigen Willen stets wohl beygethan verbleiben. Gegeben in Unserer Residenz-Stadt und Festung Rostock den 21. Decembr. Anno 1717.

## Der Herren und Derselben

Freundwilliger / auch ganz und wohl affectionirter

Carl Leopold/  
H. z. M.

Denen Hoch- und Wohlwürdigen / Hoch- und Wohlgebohrnen / Wohl- und Edlen / Vesten und Hochgelahrten / Unsern besonders lieben Herren / und lieben Besonderen / des Heil. Römischen Reichs Chur- Fürsten / Fürsten und Ständen zu gegenwärtigen Reichs- Tage gevollmächtigten Rätthen / Borschafft- ten und Gesandten.

B

Lit.

Lit. A.

§. I.

Des zwischen

**Sr. Hoch-Fürstl. Durchleuchtigkeit/  
Dem Regierenden Herrn Herzog**

**Friedrich Wilhelm**

zu Mecklenburg-Schwerin und  
Güstrow/

Und

**Des Herrn Herzogs**

**Adolph Friedrichs**

zu Mecklenburg-Strelitz Durchleuchtigkeit  
errichteten Vergleichs.

De dato Hamburg d. 8. Mart. 1701.



Nslich wird Herrn Herzogen Friedrich Wilhelms Durchl. das ganze Fürstenthum Güstrow / mit allen darzu gehörigen Stücken / (nur allein die Herrschaft Stargard davon ausgenommen /) samt Sitz und Stimmen auf Reichs- und Cräyß-Tagen / und im übrigen cum omni jure Principum Imperii, wie es davor von denen Herren Herzogen Güstrow-scher Linie besessen / regieret und genossen worden / als Primogenito Primogeniti, und Seiner Durchl. künff.

künftigen Lehns - Descendenten gelassen/ und Dero Behueff von Herrn Herzog Adolph Friedrichs Durchl. Ihrem ex capite gradualis successiois formirten Anspruch beständig renunciiret / Deroselben und Dero Fürstlichen Posterität aber / extincta linea Primogeniali, der ledige Anfall allerdings vorbehalten / und wie hiebey wohl erwogen worden / welchergestalt die Succession nach dem Primogenitur - Recht das principaleste Mittel sey / die Alten Fürstlichen Häuser bey unzertheilten Kräften / starker Macht / hoher Estime, und in einem solchen Stande zu erhalten / das dieselbe zu des gemeinen Vaterlandes Schut und Rettung wider alle gefährlich / und verderbliche Zufälle mit desto mehrerem Nachdruck concurriren / und sowohl in - als außershalb Reichs sich in Consideration halten können; Als ist auch hiemit verabredet und vergrüchen / das hinführo nicht allein das ganze Herzogthum Mecklenburg mit allen incorporirten Landen / (auffer was bey diesem Vergleich an des Herrn Herzog Adolph Friedrichs Durchl. und Dero Descendenten abgetreten und gelassen worden) bey Herrn Herzog Friedrich Wilhelms Durchl. allein bleiben / und nach Dero in Gottes Händen stehenden Absterben / auf Ihren künftigen ältesten Männlichen Leibes - Lehns - Erben / und dessen fernere Descendenten / oder falls dieselbe nicht seyn würden / auf den Secundo - genitum Lineæ Primogenialis, Prinzen Carl Leopolds zu Mecklenburg Durchl. und Dero niedersteigende Linie, und / da auch dieselbe ermangeln solte / alsdann auf den Tertio - genitum Lineæ Primogenialis, Prinzen Christian Ludwigs zu Mecklenburg Durchl. und Dero Descendenten / nach dem Primogenitur - Rechte / wie dasselbe in Testamento Ducis JOHANNIS ALBERTI Primi im Jahr 1573. fundiret und bestätiget / auch vom Kayser MAXIMILIANO Secundo confirmiret worden / allemassen beyde Pacificirende Hohe Theile sich numehro solchergestalt / Dero Fürstlichen gesamtem Hause zum besten / darüber mit einander vereiniget / ordine successivo, und wie es bey der Lineal - Succession üblich ist / verfallen / und solchergestalt in perpetuum, so lange die jezige Primogenial - Linie floriren wird / von Erben zu Erben verstanmen / sondern auch / das / wann nach Gottes Schickung / entweder die jezige Linea Primogenialis, oder des Herrn Herzogen Adolph Friedrichs Durchl. Fürstliche Leibes - Lehns - Descendenz verloschen / und gänzlich abgehen / und die ganze in denen Fürstenthümern Schwerin / Güstrow / Herrschaft Stargard und denen secularisirten Bischoffsthümern Schwerin und Rageburg bestehende Massa des Herzogthums Mecklenburg völlig zusammen fallen solte / so dann solch dermahlen consolidirtes ganzes Corpus auf den von ein - oder anderer Linie alsdann überlebenden Primogenitum, und dessen Descendenten / allein verstanmen / Ritter - und Landschaft auch solchensfalls nur den jedesmahligten Primogenitum allein vor ihren Regierenden Herrn und Landes - Fürsten zu erkennen / und selbst in einem unzertheilten Corpore zu bleiben verbunden seyn / und solchergestalt das Jus Primogeniturae & linealis successio sowohl in der jezigen von Westland Herrn Herzog Friedrich zu Mecklenburg herstammenden Linie, als auch bey Herrn Herzog Adolph Friedrichs Durchl. Fürstlichen Descendenz zu ewigen Zeiten unverrückt observiret werden soll.

Lit. B.

Copia Sententiæ Cæsareæ ratio-  
ne Possessorii des Herzogthums Güstrow/  
de 12. Januarii 1697.

Vor Herrn Herzog Friedrich Wilhelm.

Geopold ꝛc.

**T**it. Dr. Edd. bleibe hiemit gnädigt nicht verhalten / wie daß Wir nicht ermanglet / nachdeme alle Hoffnung / die zwischen Deroselben und des Herzog **ADOLPHS FRIEDRICH** zu Mecklenburg Edden des Herzogthums Güstrow halben entstandene Successions - Streitigkeiten in der Güte beygelegt zu werden / verschwunden / und Wir hingegen von Dr. Edden sowohl / als auch von ersterwehnten Dero Vetter's Edden / umb Unsere Rechtliche Verordnung und decision ratione Possessorii, wie auch ertheilende Belehnung / zum öfttern angeruffen und gebeten worden / alle disfalls bey Unserer Käyserl. Reichs. Hof. Cansley vorhandene Acta an Unsern Käyserl. Reichs. Hof. Rath in umbständliche reife Erwegung ziehen / und Uns davon referiren zu lassen. Wann Wir nun deme vorgangen / Unsere zulängliche Verordnung haben abgehen lassen / daß De. Edden in die Possession des Herzogthums Güstrow und dessen Genuß cum omni causâ eingesezt / und darinn so lang / bis in petitorio ein gült- oder Rechtlicher Ausrag desselben erfolget / gelassen / wie auch zur würclichen Investitur admittiret werden solle / deswegen Wir an Unsern Abgesandten / Grafen von Egg / alle behörige Käyserl. Verordnung ergehen lassen / dabey aber in alle Wege sich geziemet und gebühret / daß der Verwittibten Herzogin zu Güstrow / und denen Prinzessinnen das Ihrige ohnweigerlich verabfolget werde ; Als befehlen Wir Dr. Edden hiemit gnädigt / daß Sie erstermeldter Wittib Edden und Prinzessinnen in allem / was Ihnen aus denen Pactis dotalibus, samt testamento defuncti Ducis, so weit billig / und denen Rechten und Herkommen des Hauses gemäß / auch Krafft Unserer an Unsere verordnet. gewisse Administrations - Regierung vorgegangenen Verordnung / und von Uns der Herzogin Edden zugesagten Protection, von Rechtswegen zukommet / nicht betriben / sondern Ihnen solch alles willfährig reichen / auch Sie so lang / bis ihr Wittumb. Siz gebührend eingerichtet seyn wird / in der Residenz zu Güstrow verbleiben lassen / vor Unsere hiebevorn angeordneter Commission, auf die von dort aus erfolgende Citation, willig erscheinen / und daselbst / die Güte in petitorio zu erheben / Ihres Orths alles mögliche contribuiren / damit dermahleinst diese Streitigkeiten völlig gehoben / und das Land und Unterthanen in Ruhe und Sicherheit gesezt werden möchten. Wir seynd Dr. Edden anbey mit ꝛc. Wien den 12<sup>ten</sup> Januar. Anno 1697.



177783

X 226 2264

R

VD 77



13. Juni 1718.  
per Moquantinum.

4.

# MEMORIALE

Und

## Bründliche Begen = Vorstellung

An

### Eine Hochlöbliche

# Reichs = Hersammlung,

Von

## Herrn Herzogen /

# Leopolds /

## urg = Schwerin und Büstrow Hoch = Fürstl. Durchleuchtigkeit

Berreffend  
würckliche Effectuirung

Der hiebevor  
in Nordischen Kriege erlittenen  
grossen Schadens

ertheilten  
Hs = Gutachten /

in Mecklenburgischen Schwerin = und  
Büstrowischen Landen /

## Herzogen zu Mecklenburg = Strelitz

## Fürstliche Durchleuchtigkeit

keine Concurrrenz haben.

## Beylagen A. & B.

